

**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**2. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2015 die nachstehende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (Gebühren) erhält folgende Fassung

1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Einrichtung der Gemeinde Wittnau werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

2. Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personenberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Einrichtungen der Gemeinde betreuen lassen.

3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom 1. August 2015 entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträgen ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Die Gebühren für die **Halbtagsbetreuung (HT)** von Kindern vom **vollendeten 3. Lebensjahr**, betragen monatlich für das

- | | |
|--|----------------|
| ▪ erste Kind einer Familie mit einem Kind | 93,80 € |
| ▪ für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 75,00 € |
| ▪ für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 56,30 € |

Die Gebühren für die **Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)** von Kindern vom **vollendeten 3. Lebensjahr** betragen monatlich für das

- | | |
|--|-----------------|
| ▪ erste Kind einer Familie | 137,90 € |
| ▪ für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 110,30 € |
| ▪ für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 82,70 € |

Die Gebühren für die **Ganztagesbetreuung an einem Tag (GT + VÖ)** von Kindern vom **vollendeten 3. Lebensjahr** betragen monatlich für das

- | | |
|--|-----------------|
| ▪ erste Kind einer Familie | 152,20 € |
| ▪ für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 121,80 € |
| ▪ für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 91,30 € |

1. Ausfertigung

Die Gebühren **Ganztagesbetreuung an zwei Tagen (GT +HT)** von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich für das

- erste Kind einer Familie **150,00 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: **120,00 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: **90,00 €**

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung an zwei Tagen (GT + VÖ)** von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich für das

- erste Kind einer Familie **163,00 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: **130,40 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: **97,80 €**

Die Gebühren für die **Kleinkindbetreuung an zwei Tagen** von Kindern vom vollendeten 1. – 2. Lebensjahr betragen monatlich für das

- erste Kind einer Familie **119,00 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: **95,20 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: **71,40 €**

Die Gebühren für die **Kleinkindbetreuung an drei Tagen** von Kindern vom vollendeten 1. – 2. Lebensjahr betragen monatlich für das

- erste Kind einer Familie **178,60 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: **142,90 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: **107,20 €**

Die Gebühren für die **Kleinkindbetreuung an fünf Tagen** von Kindern vom vollendeten 1. – 3. Lebensjahr betragen monatlich für das

- erste Kind einer Familie **297,70 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: **238,20 €**
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: **178,60 €**

Alle benannten Reduzierungen bei drei Kindern einer Familie gelten auch entsprechend für weitere Kinder einer Familie.

Voraussetzung für die Gewährung der vergünstigten Gebühren für zwei und mehr Kinder einer Familie ist, dass diese in einem Haushalt leben und entsprechende Erklärungen für jedes Kind (Antrag) vorliegen (vgl. § 8 Nr. 5. (5)).

4. Kosten für das Mittagessen

Die Teilnahme am Mittagessen in der Ganztagsbetreuung und Kleinkindbetreuung ist obligatorisch. Die Kosten für das Mittagessen sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten. Das Mittagessen wird von Dienstleistern bezogen und angeliefert.

Die von dort mitgeteilten Kosten werden ohne zusätzliche Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt und mit den Betreuungsgebühren eingezogen. Bei einer vorzeitig angemeldeten Fehlzeit von mindestens 5 Tagen (z.B. Urlaub) kann der Beitrag auf Antrag erstattet werden. Die Erstattung wird einmal jährlich durchgeführt.

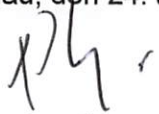
5. Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren, Verfahren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats auf ein Konto der Gemeinde Wittnau zu entrichten.
- (2) Beginnt der Besuch der Einrichtung in der ersten Hälfte eines Monats (bis zum 15.) so ist für diesen Besuch die volle monatliche Gebühr zu entrichten. Beginnt der Besuch der Einrichtung in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16.), so ist die halbe Gebühr zu bezahlen.
- (3) Endet der Besuch der Einrichtung in der ersten Hälfte des Monats (bis zum 15.), so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Endet der Besuch einer Einrichtung in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16.), so ist die volle Gebühr zu bezahlen.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen, sowie Schließung aus besonderen Anlass nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.
- (5) Eine Berücksichtigung der reduzierten Gebühren bei zwei und mehr Kindern einer Familie kann nur auf schriftlichen Antrag (Vordruck) erfolgen, der rechtzeitig, einen Monat vor Entstehen der jeweiligen Gebührenpflicht zu beantragen ist. Gegebenenfalls notwendige Nachweise, soweit sie im Rathaus nicht vorliegen, sind vorzulegen. Änderungen der familiären Situation, die auf diese Regelungen Auswirkungen haben sind unverzüglich der KiTa-Leitung oder der Rathausverwaltung mitzuteilen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft

Wittnau, den 24. Juni 2015


Enrico Penthin
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.